Anfrage Louis Duc
Affäre Daniel Conus **Nr. 889.05**

_____

Frage

Was geschieht nur in der « Affäre Daniel Conus » die seit Monaten in den Zeitungen steht ?
Was wird da gespielt : an einem Tag eingesperrt, am nächsten wieder frei ?
Im Besitz eines diese Person betreffenden Expertenberichts stelle ich mit Verwunderung fest, dass dieser Bericht dem Spezialuntersuchungsrichter Stéphane Raemy ausgehändigt wurde mit folgenden Bemerkungen :
« Um den Unterschied zu einem gewöhnlichen Gutachten zu markieren, habe ich beschlossen, die « Person, wie sie aus den schriftlichen Dokumenten hervorgeht, als « den Beobachteten », und nicht als « den Begutachteten » oder « den Untersuchten » zu bezeichnen, da ich ihn nicht getroffen habe » ! (dixit Expertenbericht vom 9. September 2005, unterzeichnet von Dr. Schmidt, Arzt). Ich bin nicht Jurist, aber kann man legal eine Person aufgrund eines sich ausschliesslich auf schriftliche Unterlagen abstützenden Arztberichtes, auf « man sagt »-Gerede, kurz, auf eine sehr approximative Einschätzung der zu untersuchenden Person hin, die abwesend ist, inhaftieren ?
Besteht in dieser « Affäre Daniel Conus » schlussendlich nicht eine Kollusion zwischen verschiedenen Akteuren des Verfahrens, und dies zum Nachteil einer Drittperson, in diesem Fall ebendieses Daniel Conus ?
Stört derselbe Daniel Conus so sehr, dass für diejenigen, die das Dossier in der Hand gehalten haben, die Lösung dafür, ihn zum Schweigen zu bringen, die Inhaftierung ist ?
Müsste in dieser Affäre, die immer bedenklichere Proportionen annimmt, die politische Behörde des Staates, im vorliegenden Fall der für die Sicherheits- und Justizdirektion zuständige Staatsrat, nicht gewisse Massnahmen treffen, um die Wogen zu glätten und zu versuchen, etwas klarer durchzublicken ?
Ist die Tatsache, jedesmal, wenn dieses Thema aufgegriffen wird, den Fragen auszuweichen und auf Abwehr zu gehen, die ideale Lösung ?
Wäre es nicht an der Zeit, einen juristisch ausgebildeten, total und garantiert neutralen Mediator zu bezeichnen, der beauftragt würde, einen vollständigen Bericht abzuliefern, ohne Konzessionen, der sowohl das « Wahre » wie das « Falsche » des ganzen Verfahrens hervorheben würde, das Daniel Conus, der die verdorbenen, kriminellen und bösartigen Seiten der Freiburger Justiz anprangert, heute beanstandet ?
Diese abscheuliche Situation, in der sich Zweifel einnisten, wo Traktate die Briefkästen überhäufen, kann nur ein Klima schaffen, aus dem die Gerichtsfunktion nicht gross herauskommt !
Gibt es tatsächlich eine Affäre Conus, sollte dieser selbe Daniel Conus Opfer einer sturen Justiz gewesen sein ? Die Antwort kann nur die Justiz- und Sicherheitsbehörde dieses Kantons geben. Der für diese Direktion zuständige Staatsrat hat kaum eine andere Möglichkeit, als dieses Dossier innert kürzester Frist zu durchleuchten.

17. Oktober 2005

Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat weist darauf hin, dass die Anfrage nach dem Wortlaut von Artikel 75 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über das Reglement des Grossen Rates ein Auskunftsgesuch eines Grossrats an den Staatsrat über die Angelegenheiten der Verwaltung ist.

Die Anfrage von Grossrat Louis Duc betrifft Justizentscheide. Sie bezieht sich somit nicht auf eine Angelegenheit im Zuständigkeitsbereich des Staatsrats und muss daher als unzulässig betrachtet werden.

Der Staatsrat hebt ebenfalls hervor, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung ihm untersagt, sich in Angelegenheiten der Justiz einzumischen. Auf die an den Justizdirektor gerichtete Aufforderung einzuschreiten, um « die Wogen zu glätten und zu versuchen, etwas klarer durchzublicken » ist folglich nicht einzutreten.

Nichtsdestotrotz und in Anbetracht der Mediatisierung dieser Angelegenheit hat der Staatsrat die Anfrage dem Kantonsgericht unterbreitet, das sich namentlich zum psychiatrischen Gutachten und zur Mediation wie folgt geäussert hat :

1. Zum medizinischen Gutachten

Das Bundesgericht hat auf Beschwerde des Betroffenen hin erachtet, dass es gerechtfertigt war, eine Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens betreffend Daniel Conus anzuordnen, da diese Massnahme sich als unerlässlich erwiesen hat, um über die Weiterführung des Verfahrens entscheiden zu können.

Psychiatrische Gutachten können nur nach den Regeln der Kunst erstellt werden, wenn ihnen eine persönliche Begutachtung des Betroffenen zugrunde liegt. Gutachten, die sich auf Unterlagen aus den Akten des Verfahrens abstützen, müssen eine Ausnahme bleiben. Solche Ausnahmen sind möglich, wenn bereits ein oder mehrere neuere Gutachten über den Täter vorhanden sind, und wenn die dem Gutachten zugrunde liegenden Gegebenheiten sich kaum verändert haben [immer noch die gleichen Symptome]. Ein Gutachten auf der Grundlage der Akten kann auch in Betracht gezogen werden, wenn der Betroffene nicht oder nur schwer erreichbar ist oder wenn er die Untersuchung verweigert. In erster Linie muss der mit dem Dossier betraute Experte entscheiden, ob unter solchen Umständen ein Gutachten auf der Grundlage der Akten möglich ist (BGE 127 IV 54 E. 2 Bst. f, JdT 2004 IV 96, 99).

Wenn auch das psychiatrische Gutachten ohne die vorgängige Untersuchung des Begutachteten selber nur ausnahmsweise zulässig ist, konnte im vorliegenden Fall augrund der Weigerung von Daniel Conus, sich einem Gutachten zu unterziehen, nur ein Gutachten gestützt auf die Akten – das der Sachverständige für durchführbar hielt – in Betracht gezogen werden.

2. Zur Mediation

Der Staatsrat hat, Im Einvernehmen mit dem Kantonsgericht, im Jahr 2002 den Ehegatten Conus die Möglichkeit anerboten, die Scheidungsfolgen mit Hilfe von zwei erfahrenen, ausserkantonalen Mediatoren zu regeln. "Trotz mehrerer Besprechungen sowohl mit einer wie mit beiden Parteien und eines beträchtlichen Aufwandes seitens der Mediatoren konnten", nach Feststellung der Mediatoren, "die notwendigen Voraussetzungen für eine Einigung ... nicht geschaffen werden."

"Nachdem die Mediation gescheitert war, wurde Herr Conus während zwei Stunden vom Staatsratspräsidenten, dem Justizdirektor sowie dem Präsidenten des Kantonsgerichts angehört .... Herr Conus erhielt Gelegenheit, seine Sicht der Dinge ohne Einschränkung darzulegen; gleichzeitig wurde ihm das Funktionieren des Gerichtswesens erläutert (Rechenschaftsbericht des Kantonsgerichtes über die Tätigkeit der Gerichtsbehörden im Jahre 2002, S. 24 f.)."

Freiburg, den 24. Januar 2006